

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 25. Mai 2026

Stellungnahme Digitale Gesellschaft zur Vernehmlassung Eurodac-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Beat Jans,
sehr geehrte Empfänger:innen

Am 18. Februar 2026 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur neuen nationalen Eurodac-Verordnung eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die Schaffung der Schweizer Eurodac-Verordnung erfolgt im Rahmen der Übernahme und Umsetzung des [EU-Migrations- und Asylpakts](#). Dazu ist die Schweiz als Schengen/Dublin-assoziiertes Staat verpflichtet. Konkret geht es um die Umsetzung der revidierten EU-Eurodac-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1358](#)) auf nationaler Ebene.

Eurodac ist die zentrale Fingerabdruckdatenbank der Europäischen Union in Asylangelegenheiten. Sie ist seit dem 15. Januar 2003 in Betrieb und wurde errichtet, um asylsuchende Personen registrieren und damit die [Dublin-Verordnung](#) effektiv anwenden zu können. Mit der revidierten Verordnung (EU) 2024/1358 erfährt das Eurodac-System als bisher migrationsbezogenes System eine massive Ausweitung seines Zwecks (vgl. S. 8 im [erläuternden Bericht](#)). Damit verbunden ist eine problematische Ausweitung der Datenerfassung, Datenspeicherung sowie des Zugriffs und der Datenverwendung.

Erwähnenswert ist die Ausweitung der Datenerhebung und -bearbeitung auf (weitere) biometrische Daten. Davon sind neu Personen ab sechs Jahren (bisher ab 14 Jahren) betroffen. Als besonders schützenswerte

Personendaten gemäss Art. 5 lit. c Ziff. 4 [Datenschutzgesetz](#) (DSG; SR 235.1) sollten biometrische Daten so sparsam wie möglich gesammelt und bearbeitet werden. Ihre Bearbeitung stellt einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 [Bundesverfassung](#) (BV; SR 101) dar und bedarf einer ausdrücklichen formell-gesetzlichen Grundlage, in der die Voraussetzungen einer zulässigen Bearbeitung klar geregelt sind (vgl. Urteil des BGer 1C_63/2023 vom 17. Oktober 2024 E. 4.5). Hinzu kommt, dass Gesichtserkennungssysteme verzerrt sind und nicht-weiße sowie nicht-männliche Gesichter oft falsch identifizieren. Weiter stellen die hinter den Gesichtserkennungssystemen liegenden zentralen Datenbanken ein erhebliches Risiko für die Datensicherheit dar. Sind diese [unzureichend geschützt](#), stellen sie ein lukratives Angriffsziel für Cyberkriminelle dar, welche die erbeuteten Daten üblicherweise auf dem Schwarzmarkt versilbern.

Ebenfalls problematisch erscheint uns, dass Strafbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben vollen Zugriff auf das System erhalten sollen (vgl. S. 12 im erläuternden Bericht). Damit behandelt das vernetzte System schutzsuchende Menschen primär als Sicherheitsrisiko und unterminiert grundlegende Datenschutzrechte. Zudem erscheint ein Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung gemäss Art. 6 Abs. 3 DSG unausweichlich: Die Daten wurden ursprünglich nicht erhoben, um in einem Strafverfahren verwendet zu werden.

Die Digitale Gesellschaft ist für europäische Zusammenarbeit und europäische Standards im Asyl- und Migrationsbereich. Als entsprechend wichtig erachten wir die Schengen/Dublin-Assoziierung der Schweiz. Wir kritisieren jedoch die schwerwiegenden Verschärfungen auf Kosten des dringend benötigten Schutzes für Geflüchtete. Eurodac soll neu eine «Datenbank für das Asyl- und Migrationsmanagement» sein. Diese Formulierung ist Ausdruck des technokratischen Umgangs des Migrations- und Asylwesens. Betroffen davon sind Menschen, die sich in höchst vulnerablen Situationen befinden.

Auf den Pakt selbst hat die Schweiz keinen Einfluss mehr. Bei der nationalen Umsetzung sollte jedoch der vorhandene Spielraum zugunsten der (Grund- und Datenschutz-)Rechte von Geflüchteten genutzt werden.

Das Migrations- und Asylrecht gehört nicht zum Fachgebiet der Digitalen Gesellschaft. Daher orientiert sich die Stellungnahme an vielen Punkten an der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH).

Konkrete Anmerkungen

Kompetenzbegründende Bestimmungen

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 7) muss die neue Schweizer Eurodac-Verordnung im Dezember 2026 in Kraft treten. Nach dem Ingress des Entwurfs der Verordnung erlässt der Bundesrat die Verordnung gestützt auf Art. 102c^{bis} des Asylgesetzes (nAsylG; SR 142.31) und Art. 109l^{ter} des Ausländer- und Integrationsgesetzes (nAIG; SR 142.20). Diese Delegationsnormen wurden vom Parlament genehmigt (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts). In den Fassungen der genannten Gesetze, die im Dezember 2026 in Kraft sein werden, sind sie jedoch nicht enthalten. Demnach verfügt der Bundesrat im Zeitpunkt, in dem die Verordnung in Kraft tritt, über keine gesetzliche Grundlage, um die Verordnung zu erlassen.

Art. 4 nEurodac-Vo

Gemäss Art. 4 Abs. 1 nEurodac-VO werden die Identitätsdaten, die Daten zu den Reisedokumenten und die biometrischen Daten von Eurodac automatisiert im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gespeichert. Das Risiko von zentralen Datenbanken wurde in den Vorbemerkungen bereits thematisiert (siehe oben).

Die Interoperabilität ist für das neue Eurodac-System von grosser Bedeutung. Sie erhöht jedoch auch die Gefahr eines strukturellen Ungleichgewichts. Während die staatlichen Datenbearbeitungsmöglichkeiten erheblich erweitert werden, ist für die betroffenen Personen zunehmend intransparent, welche Daten über sie gespeichert sind, in welchen Systemen diese Daten vorliegen und welche Behörden darauf zugreifen können. Zwar bestehen formelle Auskunftsrechte, deren effektive Wahrnehmung setzt jedoch voraus, dass betroffene Personen überhaupt nachvollziehen können, in welchem System und bei welcher

Behörde ihre Daten bearbeitet werden. Daran wird es regelmässig fehlen. Die effektive Gewährleistung der Auskunftsrechte ist somit nicht zureichend sichergestellt, ebenso wenig wie die Durchsetzung weiterer Datenschutzrechte (hierzu sei auf die Ausführungen zu Art. 16 nEurodac-VO verwiesen).

Art. 5 nEurodac-VO

Im erläuternden Bericht (S. 16) wird ausgeführt, dass Eurodac den Treffer oder das negative Ergebnis des Abgleichs automatisch an den Herkunftsmitgliedstaat übermittelt würde. Eine Übermittlung eines negativen Ergebnisses ist aus Sicht der Digitalen Gesellschaft weder notwendig noch so in Art. 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1358 oder Art. 5 nEurodac-VO vorgesehen.

Art. 6 n Eurodac-VO

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 17) soll das Zurverfügungstellen eines Gesichtsbildes beispielsweise dazu dienen, dass die zuständigen Behörden ein Bild einer asylsuchenden Person bei der ersten Registrierung ihrer Daten in Europa erhalten und mit neueren Beweismitteln wie Fotos vergleichen, die die asylsuchende Person vorgelegt hat. Es ist aus Sicht der Digitalen Gesellschaft weder nachvollziehbar noch verhältnismässig, dass zusätzlich zu einem Treffer mittels Fingerabdrücke auch ein Gesichtsbild übermittelt werden sollte. Der Nutzen eines Bildabgleichs mit von der asylsuchenden Person eingereichten Bildern deutet zudem auf eine Verwendung im materiellen Asylverfahren hin, welches vom Zweck der Datenerhebung nicht abgedeckt wird.

Art. 7 nEurodac-VO

Gem. dem erläuternden Bericht (S. 17) soll die nationale ETIAS-Stelle in erster Linie die Identifizierung der betreffenden Person sicherstellen und mögliche Hindernisse oder Verpflichtungen im Hinblick auf die Einreise in den Schengen-Raum erkennen. Hierzu kann die nationale ETIAS-Stelle bei einem Treffer auf den in Anhang 2 aufgeführten ausführlichen Datenkatalog zugreifen. Keinen Zugriff mehr hat die nationale ETIAS-Stelle auf Fingerabdruckdaten. Befremdlich ist dies insbesondere, weil die Identifizierung bisher nur anhand der Fingerabdruckdaten erfolgt. Eine derartig enorme Ausweitung erscheint unverhältnismässig, wenn man bedenkt, dass die Identifizierung anhand der Fingerabdruckdaten bisher als zureichend und sicher erachtet wurde.

Art. 8 nEurodac-VO

Die Befugnisse des Zugriffs der Visumsbehörden auf Eurodac-Daten sind sehr ausführlich, was die Datenmenge anbelangt. Die Digitale Gesellschaft regt an, die Menge der Daten für den Zugriff durch SEM Visa in Anhang 2 erneut zu prüfen und den Zweck für jeden benötigten Datensatz spezifisch zu begründen, um den Vorgaben aus dem DSG Rechnung zu tragen.

Zudem ist es aus Sicht der Digitalen Gesellschaft im Sinne der Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 6 Abs. 2 DSG) ausreichend, wenn die in Art. 8 Abs. 2 lit. a nEurodac-VO aufgeführten Stellen des SEM Zugriff auf Eurodac erhalten und die in Art. 8 Abs. 2 lit. b-e aufgeführten Stellen beim SEM eine auf mögliche Visumsablehnungsgründe gerichtete Anfragen machen können. Es besteht keine Notwendigkeit, dass sämtliche aufgeführten Stellen Zugriff auf Eurodac-Daten erhalten.

Die Digitale Gesellschaft unterstützt den folgenden Gesetzesvorschlag der SFH.

Vorschlag SFH:

Art. 8

² Bei einem Treffer dürfen folgende Stellen des SEM mittels ESP online auf die in Anhang 2 aufgeführten Eurodac-Daten zugreifen:

- a. die Abteilung Einreise
- b. die Abteilung Zulassung Aufenthalt
- c. die nationale VIS-Stelle: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Visumbereich

³ Folgende Stellen sind berechtigt, bei den in Abs. 2 erwähnten Stellen des SEM um eine auf Eurodac-Daten basierende Einschätzung in Bezug auf Visumsverfahren einzuholen:

- a. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps: zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- b. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Mission der Schweiz bei der UNO in Genf: zur Prüfung von Visumgesuchen;
- c. das Staatssekretariat, die Konsularische Direktion und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des EDA;
- d. die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeinden, auf welche die entsprechenden Kompetenzen durch die Kantone übertragen wurden: zur Erfüllung der Aufgaben im Visumbereich

5. Abschnitt

Die Digitale Gesellschaft schliesst sich den Vernehmlassungsantworten der [Eidgenössischen Migrationskommission \(EKM\)](#) und der SFH an und weist darauf hin, dass die Erweiterung von Eurodac auf Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ein ursprünglich migrationsbezogenes System in einen sicherheitsrechtlichen Kontext einbindet. Damit Eurodac nicht zu einem allgemeinen Instrument der Strafverfolgung wird, sollte ein Zugriff nur bei einem konkreten, begründeten Verdacht auf eine schwere Straftat und nur subsidiär erfolgen, also erst dann, wenn die benötigten Informationen nicht anders erlangt werden können. Die Nutzung biometrischer und verfahrensbezogener Informationen aus dem Migrationskontext für strafrechtliche Zwecke stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, zumal die Daten ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben wurden.

Zudem teilt die Digitale Gesellschaft die Zweifel der SFH hinsichtlich der EAZ als zuständiges Kontrollorgan (vgl. Art. 12-14): Wie kann sichergestellt werden, dass Anträge ausreichend begründet sind? Was ist die Konsequenz, wenn bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt wird, dass der Zugang nicht berechtigt war? Die Benennung der EAZ als zuständige Behörde i.S.v Art. 12 und 13 ist problematisch, da diese nicht unabhängig von anderen zugriffsberechtigten Teilen derselben Behörde (fedpol) ist.

Die Digitale Gesellschaft fordert in Übereinstimmung mit der SFH die Ernennung einer Gerichtsinstanz als unabhängiges Kontrollorgan.

Art. 15 nEurodac-VO

Die Digitale Gesellschaft teilt die Meinung der SFH, wonach die betroffenen Personen vom SEM mittels einer dolmetschenden Person in der Sprache, die sie am besten beherrschen, über die Sammlung, Speicherung, Zweck der Datenerhebung sowie über ihr Recht, diese Daten einzusehen und deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung zu beantragen, informiert werden. Diese Information muss vor der Erhebung von persönlichen und biometrischen Daten erfolgen, so dass die betroffene Person Zeit hat, diese Information zu verstehen und einzuschätzen.

Die Digitale Gesellschaft unterstützt den folgenden Gesetzesvorschlag der SFH.

Vorschlag SFH:

Art. 15a – Recht auf Information

¹ Betroffene Personen werden mittels einer dolmetschenden Person in der Sprache, die sie am besten verstehen, über den Zweck der Datenerhebung, die Sammlung, Speicherung und sowie über ihr Recht, diese Daten einzusehen und deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung zu beantragen, informiert.

² Für betroffene Personen muss ersichtlich sein, welche Daten über sie erfasst werden und wer darauf Zugriff hat.

³ Die Information muss vor der Erhebung von Daten erfolgen.

⁴ Das Recht auf Information richtet sich nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1358.

Art. 16 nEurodac-VO

Die Digitale Gesellschaft teilt die Meinung der SFH, wonach für die Wahrnehmung des in Art. 16 vorgesehenen Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Eurodac-Daten aufgrund der Komplexität des Verfahrens eine unentgeltliche Rechtshilfe benötigt wird.

Zudem teilen wir die Meinung, dass die Möglichkeit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (EDÖB) nicht ausreicht. Dies wird dem Recht auf wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK nicht gerecht. Entsprechend schliessen wir uns der Forderung der SFH an, dass das SEM im Fall einer Ablehnung eines Gesuchs um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten eine anfechtbare Verfügung erlässt.

Die Digitale Gesellschaft unterstützt den folgenden Gesetzesvorschlag der SFH.

Vorschlag SFH:

Art. 16

³ Für das gesamte Verfahren um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten haben betroffene Personen den Anspruch auf unentgeltliche Rechtshilfe.

⁴ Wird einem Gesuch um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten nicht nachgekommen, erlässt das SEM eine anfechtbare Verfügung.

Art. 18 nEurodac-VO

Auch hier teilt die Digitale Gesellschaft, die Ansicht der SFH, dass beim Umgang mit schützenswerten Daten besondere Sorgfalt angewendet werden muss. Die Bekanntgabe von Eurodac-Daten an Staaten, die durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, stellt für die betroffenen Personen ein zusätzliches Datenschutz-Risiko dar. Die Weitergabe von Daten darf nur restriktiv erfolgen und nur die zwingend benötigten Daten beinhalten. Die Weitergabe von biometrischen Daten darf nur ausnahmsweise, in von der Verordnung vorgesehenen Fällen, erfolgen.

Die Weitergabe der Daten an Drittstaaten stellt einen derart schwerwiegenden Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar, dass betroffene Personen erneut und explizit über diesen Schritt informiert werden sollten. Um von seinem Recht auf wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK Gebrauch machen zu können, muss der Bekanntgabe von Eurodac-Daten in ein Drittland eine anfechtbare und begründete Verfügung vorausgehen.

Als zwingende Voraussetzung für die Bekanntgabe von Daten zum Zweck der Rückführung muss ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegen, die Digitale Gesellschaft fordert die explizite Aufnahme dieser Voraussetzung in die Verordnung.

Die Digitale Gesellschaft unterstützt den folgenden Gesetzesvorschlag der SFH.

Vorschlag SFH:

Art. 18

^{2a} Ist eine Bekanntgabe von Eurodac-Daten an einen Nicht-Dublin-Staat geplant, ist die betroffene Person vorgängig mittels einer begründeten und anfechtbaren Verfügung darüber zu informieren.

^{2b} Zum Nachweis der Identität von Drittstaatsangehörigen zwecks Rückführung dürfen personenbezogene Daten des Eurodac an einen Nicht-Dublin-Staat bekanntgegeben werden, sofern:

- a. Ausschliesslich beim Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides
- b. Die Bedingungen nach Artikel 50 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1358 erfüllt sind; und

c. Der Staat, der die Daten erfasst hat, der Datenbekanntgabe zustimmt.

Art. 19 nEurodac-VO

Aus Sicht der Digitalen Gesellschaft stellt sich die Frage, wie sich derartig lange Aufbewahrungsfristen rechtfertigen lassen. Dies gilt umso mehr, wenn man sich das Risiko von zentralen Datenbanken hinsichtlich Cyberkriminalität vor Augen führt (vgl. Vorbemerkungen).

Ausserdem handelt es sich bei Eurodac um eine Datenbank, die von allen 31 Dublin-Staaten gemeinsam genutzt und von der EU betrieben wird. Es ist höchst fraglich, wie die Schweiz einen Überblick über die Aufbewahrungsfristen der von Schweizer Behörden an Eurodac übermittelten biometrischen Daten haben soll bzw. ob die Schweiz überhaupt befugt ist, darüber zu legislieren.

Anhang 2

Gegenüber dem geltenden Recht führt die neue Eurodac-Verordnung zu einer starken Ausweitung der Datenerfassung, Datenspeicherung sowie des Zugriffs und der Datenverwendung. Der Zugang zu den Eurodac-Daten ist in Anhang 2 der Verordnung geregelt. Die Digitale Gesellschaft bezweifelt, dass diese Ausweitung mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Art. 6 Abs. 2 DSG vereinbar ist. Wir fordern, dass die Zugriffsrechte der einzelnen Behörden auf das absolut nötige Mass beschränkt werden.

Anzumerken ist zudem die mangelhafte Nachvollziehbarkeit des Katalogs über die Zugriffsrechte in Anhang 2.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse



Rahel Estermann
Co-Geschäftsleiterin



Michael Prager
Legal Counsel